

schreier statt finden, derselbe Vorwurf treffen. Zweck eine Maßregel hier wie dort aber lediglich darauf ab, unwissende Subjecte auch von der ärztlichen Behandlung kranker Thiere auszuschließen, so erscheint mir solche sehr wohlthätig. Uebrigens würde sich der Regreß, dessen ich erwähnte, nicht allein gegen den Pfuscher, sondern auch gegen den gelehrten Thierarzt richten, wenn ein solcher sich offenbare Vernachlässigungen und Mißgriffe zu Schulden kommen lassen sollte. Der Abg. stehet in der Meinung, daß, wenn einmal das Thier todt sei, sich nicht mehr prüfen lasse, ob der Thierarzt die Schuld davon trage oder nicht. Ich behaupte aber das Gegentheil, und versichere, daß sich darauf sehr wohl eine Untersuchung begründen läßt, wenn solche nur von Personen vorgenommen wird, die das Fach verstehen. Wie häufig ist der Fall vorgekommen, daß von solchen Pfuschern Curen unternommen, und auf das Rückenblut, oder kalte Feuer gerichtet wurden; wenn das Thier todt war und geöffnet wurde, so zeigte sich ein ganz anderer Fall, und gewöhnlich der Bugbrand als Veranlassung des Todes. Der Schaden, welcher in dieser Beziehung dem Lande verursacht wird, ist wirklich von so ungemein großer Ausdehnung, daß das vorliegende Postulat sehr geringe erscheint, wenn die dadurch bewirkten Maßregeln nur einigermaßen die Folgen der unverschämten Dreistigkeit, womit diese Pfuscher dem Landmann ihre Künste anpreisen, abwenden sollten. Wie aber soll der arme Häusler, dem sein Stück Vieh auf die ungeschickteste Weise getödtet worden, gegen Unfälle dieser Art geschützt werden können, wenn Niemand da ist, der als angestellter Medicinalbeamter einen solchen Fall untersuchen und Quacksalber von so unwissender Art unschädlich machen kann.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen. Die Regierung hat geglaubt, solche Einrichtungen treffen zu müssen, wodurch die Unterhaltung der Gesundheit des Viehstandes und die Abwendung von Viehseuchen im Lande befördert wird. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie erfolgreich und wichtig es für den Landmann sei, daß von ihm der Nachtheil abgewendet werde, wo ganze Heerden oder einzelne Stücke Vieh einer verderblichen Seuche zur Beute werden. Allerdings ist dieser Gegenstand aus dem praktischen Gesichtspuncte zu betrachten, und wenn die Mehrheit der verehrten Versammlung glauben sollte, daß es in dieser Hinsicht an nichts fehle, so würde die Regierung dieser Ansicht sehr gerne beitreten, nach der bisherigen Erfahrung hat man aber geglaubt, daß es an guten Thierärzten sehr fehle. Wenn eine Krankheit der Art unter den Thieren eintrat, so war kein Thierarzt zur Handhabung der policeilichen Maßregeln vorhanden; er mußte oft aus weiter Ferne geholt werden, oder waren auch solche Thierärzte da, so waren sie entweder nicht hinlänglich befähigt, oder sie klagten, daß ihnen ein Fortkommen nicht möglich sei, da der Landmann sich an die Pfuscher wende, und aus diesen Gründen hat man geglaubt, daß es zweckmäßig sei, Maßregeln zu treffen, wodurch das Land mit praktischen Thierärzten versehen werde. Dahin bezieht sich die Anstellung von Bezirksthierärzten. Wenn man Kreissthierärzte nothwendig gehalten hat, so lag der Grund hiervon in an-

bern Ursachen, welche auch theilweise im Deputationsgutachten angegeben sind. Ihre Function soll nämlich bestehen: 1) in einer allgemeinen Aufsicht über den Gesundheitszustand der Hausthiere mit dem Zwecke der Verhinderung von Seuchen und Beförderung von Fortschritten in der Zucht und Behandlung der Thiere; 2) in der Ausführung und Beaufsichtigung der medicinalpoliceilichen Maßregeln zur Unterdrückung ausbrechender Viehseuchen; 3) in der Berathung und Beaufsichtigung geprüfter und ungeprüfter Thierärzte; 4) in der Begutachtung thierärztlicher gerichtlicher oder policeilicher Fälle und Verrichtung von Viehcuren auf Anordnung und Requisition der Gerichts- und Policeibehörden. Das sind allerdings policeiliche Geschäfte, welche nicht erst geschaffen werden sollen, sondern schon da sind, und deren Besorgung Pflicht der Regierung ist. Bekanntlich sind auch solche Fälle häufig vorgekommen und namentlich haben seit 5 bis 6 Jahren sehr gefährliche Epizootien statt gefunden, deren Unterdrückung besondere policeiliche Maßregeln nothwendig machte. In diesen Fällen liegt es in der Natur der Sache, daß die Behörden ein Organ haben müssen, um den Zustand der Sache zu untersuchen, und Maßregeln treffen zu können, um dem Umsichgreifen vorzubeugen. Hierzu können aber nicht Personen von geringer Qualifikation genommen werden; diese reichen nicht zu, sondern es sind Leute von umfanglicher Bildung erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn diese Function mit der der Physici verbunden werden könnte; nun haben wir aber keine Kreisphysici, und es wird auch künftig nicht darauf Bedacht genommen werden. Auch noch andere Hindernisse stehen dieser Verbindung entgegen. Das Studium der Veterinärwissenschaft ist in neuerer Zeit auf eine Stufe gehoben worden, die einen besondern und umfanglichen Unterricht nöthig macht; so daß das allgemeine Studium der Medicin nicht ausreicht. Nun ist auf der Universität zu Leipzig auf diesen Thierheilunterricht gar nicht Rücksicht genommen, und ich wüßte also nicht, wo diese Aerzte gebildet werden sollten. Sie nach vollendeten Universitätsstudien hier noch die Thierarzneikunde studiren zu lassen, dazu würden sich Wenige hergeben, und aus diesen Rücksichten ist die Sache in der Praxis nicht auszuführen. Es würde auch schwierig sein, Männer zu den Physicatstellen zu finden, wenn man solche Anforderungen machen wollte; schon jetzt ist es schwer, solche Physici zu finden, die eine umfangliche Bildung besitzen, und es würde also noch schwerer sein, wenn ein vollkommen abgesondertes Fach mit ihrem Berufe verbunden werden soll. Im Uebrigen bemerke ich noch, daß eigentlich nicht besondere Kreissthierärzte angestellt werden sollen, sondern sie sind ebenfalls Bezirksthierärzte und erhalten nur, weil sie zugleich die Function der Kreissthierärzte versehen, eine Zulage von 150 Thlr. Im Ganzen würden 12 Bezirksthierärzte angestellt, sollte aber eine Verminderung mit den Amtshauptmannschaften eintreten, so würde sich auch die Zahl der Bezirksthierärzte vermindern; den Kreissthierärzten, welche ihren Sitz an dem Orte der Kreisdirectionen haben, bleibt die Centralleitung der in den gedachten Fällen zu treffenden Maßregeln überlassen; sie sollen aber über-